

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0064/21/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Alte Straße 201

50769 Köln

beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und kaltverflüssigten Gasen

(Tanklager West, Geb. X22)

an ihrem Standort Werk Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 71, 72, 260, 263, 266 und Flur 36, Flurstücke 117, 283, 286 und 289 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Ethylen-Turbokompressors als Ersatz für drei bestehende Ethylen-Kompressoren.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nrn. 9.1.1.1, 9.2.1, 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 1 des Anhangs 2 und 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach den Nrn. 9.2.1.1, 9.1.1.2 und 9.3.2 Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben sind geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf einer neu zu versiegelnden Fläche von 200 m² innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke in Köln-Worringen“ (heute geführt unter 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert. Aufgrund der AwSV-konformen Ausgestaltung der Anlage können Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt weder zu höheren Mengen noch zu einer anderen Zusammensetzung von klärfähigem Abwasser und Abfall. Zusätzliche Emissionen in die Luft finden nicht statt, eine Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten. Die Anlagen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG liegt nicht vor, so dass sich die angemessenen Abstände oder die

Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall durch das beantragte Vorhaben nicht verändern. Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen am Ethylen-Turboverdichter in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 22.06.2022

Im Auftrag
gez. Schwirz